



Beitragsordnung des Mittlere Alb zu Pferd e.V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
Die festgesetzten Beträge treten jeweils am 1. März des Folgejahres nach Beschlussfassung in Kraft.

3. Jahresbeiträge:

Wanderreiter ohne Reitstation

Jahresbeitrag

Jugendliche unter 18 Jahren	50,00 €
Erwachsene über 18 Jahren	50,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €
Fördernde Mitglieder	50,00 €

Ermäßigte Beiträge müssen mit Begründung beantragt werden und werden vom Vorstand des Vereins entschieden



Reitstationen und andere gewerbliche Betriebe

Für Reitstationen und andere gewerbliche Anbieter aus dem Bereich Wanderreiten (z. B. Beherbergungsbetriebe) beträgt die

Aufnahmegebühr in den Verein:

im 1. Geschäftsjahr nach Vereinsgründung	250,00 €
in der Folge	300,00 €

Der Jahresbeitrag beträgt	50,00 €
----------------------------------	---------

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 1. März jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

6. Zur Deckung von Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens EUR 10,00 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 17 Euro pro Mahnung erhoben.

7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

8. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 5 der Satzung möglich.

9. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

10. Für zusätzliche Angebote (Reitkurse, Ausbildungsmaßnahmen, Fortbildung) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.